

**Gestaltungssatzung
der Stadt Schwerte zum Schutz der baulichen Eigenart der Alt-
stadt
sowie der Teile des gründerzeitlichen Stadterweiterungsbereiches
vom 12.07.1995
einschließlich des 3. Nachtrages vom 24.02.2006**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie 86 Abs. 2 Nr. 1 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 12.07.1995 folgende durch Beschlüsse des Rates vom 12.05.2004, 14.07.2004 und 15.02.2006 geänderte Gestaltungssatzung beschlossen:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für den historischen Stadtkern Schwerte sowie den gründerzeitlichen Stadterweiterungsbereich mit Rathausstraße, Bahnhofstraße, Postplatz, Hüsingstraße sowie Eintracht-, Friedens- und Wilhelmstraße östlich der Kantstraße.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich gliedert sich in 3 Zonen mit unterschiedlicher städtebaulicher Bedeutung:

1. Altstadtbereich Südost

- Westenstraße
- Westenort
- Kötterbachstraße
- Norbert-Kaufhold-Weg
- Mühlenstraße
- Nordwall östlich der Kleppingstraße
- Nordstaße
- Wallstraße
- Kampstraße
- Kampgasse
- Kleppingstraße
- Friedrichstraße
- Ostenstraße
- Jägerstraße

- Große Marktstraße
- Brückstraße westlich am Markt
- Hellpothstraße
- Praelstraße
- Am Kirchhof
- Südwall

2. Altstadtbereich West

- Nordwall westlich der Kleppingstraße
- Friedensstraße östlich der Westwalls
- Westwall
- Hüsingstraße
- Cava-dei-Tirreni-Platz
- Brückstraße nördlich Am Markt
- Mährstraße
- Teichstraße
- Hagener Straße
- Kleiner Marktplatz
- Am Markt

3. Altstadt-Erweiterungsbereich

- Rathausstraße
- Postplatz
- Bahnhofstraße
- Eintrachtstraße
- Friedensstraße westlich des Westwalls
- Wilhelmstraße

(3) Der räumliche Geltungsbereich mit seinen 3 Zonen ist in dem beigefügten verkleinerten Plan (Anlage 1) dargestellt. Der Originalplan im Maßstab 1:1000 kann bei der Stadt Schwerte, Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 4, Bereich Bauordnung eingesehen werden.

§ 2 **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie für die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung von Werbeanlagen und Warenautomaten, sofern das Vorhaben von öffentlichen Straßenräumen oder Plätzen aus sichtbar ist.
- (2) Genehmigungspflichtig im Sinne dieser Satzung sind neben den gemäß § 63 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) genehmigungspflichtigen Vorhaben auch die gemäß §§ 65 - 67 BauO NRW genehmigungsfreien Vorhaben, sofern sie die Kriterien des Absatzes 1 betreffen.
- (3) Festsetzungen von Bebauungsplänen und Anforderungen aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzes werden durch die Gestaltungssatzung nicht berührt.

§ 3 **Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Neubauten, alle baulichen Veränderungen, Umbauten und Erweiterungen sowie Werbeanlagen und Warenautomaten haben bei ihrer äußeren Gestaltung (Form, Maßstab, Gliederung, Werkstoff und Farbe) die Eigenart der historischen Altstadt bzw. des frühen Stadterweiterungsbereiches zu berücksichtigen und sich damit in die ihre Umgebung prägende Bebauung einzufügen.
- (2) Dabei ist auf Gebäude, Gebäudegruppen sowie sonstige bauliche Anlagen und Freiräume von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung Rücksicht zu nehmen.

§ 4 **Gliederung der Baukörper**

- (1) Bei Vereinigung mehrerer Grundstücke für einen Neubau oder bei Vereinigung mehrerer Gebäude für einen Umbau muss in den Zonen 1 und 2 die durch die Denkmalsbereichssatzung geschützte Parzellenstruktur durch Bildung von Fassadenabschnitten ablesbar bleiben.
- (2) Bei Neubauten in den Zonen 1 und 2 ist die Fassade in Abschnitte zu gliedern, deren maximale Breite 14 m nicht überschreiten darf. Sofern keine historische Parzellengrenze zu berücksichtigen ist, soll der Fassadenabschnitt die Mindestbreite von 6 m nicht unterschreiten.
- (3) Bei Neubauten mit einer Breite über 20 m in der Zone 3 ist die Fassade in Abschnitte von mindestens 10 m bis maximal 15 m Breite zu gliedern.
- (4) Fassadenabschnitte sind durch die Kombination von mindestens zwei Gliederungselementen zu bilden wie
 - plastische Gebäudeteile wie Lisenen und Pilaster
 - Gebäudevorsprünge bis maximal 0,25 m
 - Zwerchhäuser
 - unterschiedliche Traufhöhe bis maximal 0,50 m
 - Erker
 - unterschiedliche Gebäudehöhe von mindestens 0,50 m bis maximal 1,00 m
 - Materialwechsel

§ 5 Dachformen

- (1) Bei Baukörpern, die vom öffentlichen Raum einsehbar sind, sind nur geneigte Dächer zulässig. Giebelständige Gebäude dürfen nur mit symmetrischen Dachneigungen versehen werden.
- (2) Die Dachneigung muss bei traufständigen Gebäuden 40 - 60 Grad betragen, in der Zone 3 sind auch Dachneigungen mit mindestens 30 Grad gestattet. Giebelständige Gebäude müssen mit einer Dachneigung von mindestens 45 Grad, höchstens 60 Grad versehen werden.
- (3) Dacheinschnitte sind an der dem öffentlichen Raum zugewandten Seite unzulässig.

§ 6 Dachdeckung

- (1) Die Dachdeckung ist mit Ziegeln oder Betondachsteinen in rotbrauner bis anthraziter Farbe auszuführen. Glasierte oder im Erscheinungsbild ähnliche Oberflächen sind unzulässig. Besondere Bauteile mit steiler Neigung, wie z.B. Turmhelme können auch in Schiefer, Zink- oder Kupferblech eingedeckt werden.
- (2) Bei dem öffentlichen Raum zugewandten Dachflächen sind in den Zonen 1 und 2 statt Dachflächenfenster Gauben zu verwenden. Liegen die Dachflächen über dem 3. Geschoss des Gebäudes, sind ausnahmsweise Dachflächenfenster zulässig.
- (3) Solarzellen sind in den Zonen 1 und 2 an den zum öffentlichen Raum geneigten Dachflächen nur ausnahmsweise zulässig.

§ 7 Dachaufbauten

- (1) Dachaufbauten sind nur in Form von Zwerchhäusern (siehe § 8), Spitzgauben und Schleppgauben auszubilden. Unterschiedliche Gauben auf einem Dach sind unzulässig, bei Zwerchhäusern dürfen nur Spitzgauben ergänzt werden. In der Zone 3 sind bei Neubauten und bei der Errichtung neuer Dächer andere Gauben zulässig.
- (2) Um Gauben als Einzelelemente erscheinen zu lassen, die sich der Dachlandschaft unterordnen, sind die folgenden Maße einzuhalten:
 - a) Die Gauben dürfen max. 1,60 m breit und 1,75 m hoch sein. Die Höhe ist zu messen von Oberkante Dachhaut bis zur Traufe der Gaube.
 - b) Die Gauben einer Dachfläche sind in einheitlicher Höhe anzuordnen. Zwischen den Gauben und der Traufe ist ein Anstand von mindestens 0,50 m gemessen in der Senkrechten einzuhalten. Zwischen der Oberkante der Gauben und dem First muss ein senkrechter Abstand von mindestens 1,00 m verbleiben.
 - c) Bei Schleppgauben darf die Neigung gegenüber der des Hauptdaches um bis zu 15 Grad flacher ausgebildet werden.
 - d) Die Summe der Gaubenbreiten darf maximal 4/10 der Trauflänge betragen.
- (3) Die Dachaufbauten sind mit dem gleichen Material wie das Hauptdach einzudecken.
- (4) Die Lage der Dachaufbauten muss sich auf die Fassadengliederung beziehen. Dazu ist folgendes zu berücksichtigen:

- a) Bei symmetrischen Fassaden sind auch die Dachaufbauten symmetrisch anzuordnen.
- b) Die Ausrichtung der Dachaufbauten nach der Gliederung der Fassade erlaubt entweder eine Anordnung über den Fensterachsen oder über der Mitte der Mauerfläche zwischen den Fenstern. Werden die Gauben über die Fensterachse angeordnet, so muss sich die Gaubenbreite auf das Maß der Fenster des obersten Geschosses beschränken.

§ 8 **Zwerchhäuser**

- (1) Zwerchhäuser haben sich dem Gesamterscheinungsbild der Fassade und des Daches unterzuordnen. Ihre Breite darf 1/3 der Fassadenbreite nicht überschreiten.
- (2) An jeder Fassadenseite ist nur ein Zwerchhaus zulässig. Bei Gebäuden mit Eckabschrägung an einmündenden Straßen ist die Errichtung eines Zwerchhauses zur Betonung der Ecksituation zulässig, wenn bei den angrenzenden Fassaden desselben Gebäudes auf Zwerchhäuser verzichtet wird.
- (3) Zwerchhäuser sind in den Zonen 1 und 2 in der Spitze als Dreiecksgiebel auszuführen.
- (4) Zwischen dem First des Zwerchhauses und dem Hauptfirst ist ein senkrechter Abstand von mind. 0,50 m einzuhalten.

§ 9 **Antennen**

Antennen und insbesondere Satellitenempfangsanlagen dürfen nur auf der vom Straßenraum abgewandten Dachfläche oder Fassade angebracht werden. Sie sind so anzubringen, dass sie von öffentlichen Straßen und Plätzen aus nicht zu sehen sind. Sende- und Empfangsanlagen des Mobilfunks einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen sind in der Zone 1 und 2 nicht zulässig. Sie sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum aus als solche nicht erkennbar sind, z.B. durch Verkleidung als Kamin oder Gaube.

§ 10 **Erker**

- (1) Erker sind nur als Kasten-, Polygonal- und Runderker zulässig. In der Zone 1 sind sie ausschließlich in unmittelbarer Nachbarschaft von Bauten des Historismus (Baustil, typisch für die Zeit zwischen 1870 und dem 1. Weltkrieg) zulässig.
- (2) Bei der Gestaltung von Erkern sind folgende Maße zu berücksichtigen:
 - a) Die Breite des Erkers darf bis zu 1/4 der Fassadenbreite, höchstens jedoch 5,00 m betragen.
 - b) Die lichte Höhe unter dem Erker muss mindestens 3,00 m betragen.
 - c) Die Auskragung des Erkers ist bis zu 0,90 m zulässig.
 - d) Der Abstand zwischen Erker und darunter liegender Kragplatte muss mindestens 0,60 m betragen.

§ 11 Austritte ins Freie

Balkone und Loggien sind an der dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Seite unzulässig. In der Zone 3 sind sie bei Neubauten zulässig. Söller und Altane sind als dekoratives Fassadenelement über Erkern oder Ausluchten (Standerkern) in den Zonen 2 und 3 gestattet. In der Zone 1 sind Söller und Ausluchten ausnahmsweise zulässig, wenn Bauten des Historismus die Nachbarschaft prägen.

§ 12 Fassadengliedernde Bauteile

Bei Umbauten von Gebäuden sind, soweit vorhanden, die charakteristischen fassadengliedernde Bauteile - Zwerchhäuser, Erker, Ausluchten, Söller, Gesimse, Reliefstreifen, Säulen, Lisenen, Konsolen, Brüstungsfelder, Fensterverdachungen und -umrahmungen - in ihrem Erscheinungsbild zu wahren. Bei baubedingten Beseitigungen dieser Teile sind sie durch gleichwertige Gestaltungselemente zu ersetzen.

§ 13 Fassadenmaterial

- (1) In der Zone 1 haben sich die Fassadenmaterialien auf traditionelle Baustoffe zu beschränken, dazu zählen Sandstein, Ziegel, Putz, Holz und Schiefer. Sichtbeton ist bei konstruktiven Elementen nur in der Zone 3 zulässig.
- (2) Unzulässig in allen Zonen sind folgende Materialien:
 - a) Imitatverkleidungen wie Teerpappe, Kunststoffplatten, Riemchen, und Fachwerkverbretterung
 - b) Baustoffe mit metallischen und glasierten Oberflächen wie Blech oder Keramik
 - c) Struktur- und Buntputze
 - d) Fassadenverkleidungen aus Eternitschiefer und Klinker sind nur bei Brandwänden in Bauwuchsbereichen mit einer Breite unter 2,00 m zulässig.
- (3) Verkleidungen von Fachwerkfassaden aus bauphysikalischen Gründen sind nur in Naturschiefer zulässig.
- (4) Außentreppen sind in Naturstein zu gestalten; ausnahmsweise sind auch Kunststeine mit Natursteinvorsatz zulässig.

§ 14 Fassadenfarben

- (1) Die Farbgebung der vom öffentlichen Raum einsehbaren Gebäudeseiten muss sich an den natürlichen Farbtönen der Farbtafel im Anhang orientieren. Die Farbe der Wandflächen muss einen Hellbezugswert von mindestens 40 aufweisen, dunklere Farbtöne sind nur bei Sockel und kleinflächigen Details zulässig. Die Wandfläche ist in einem Farbton zu gestalten. Weitere Töne für den Sockel sowie plastische Ornamente, Gesimse und Fensterumrahmungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie der Farbkombinationstabelle der Farbtafel entsprechen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 3 verschiedene Farben je Gebäude verwendet werden. Sockel sind dunkler, Details in der Regel heller als die Wandflächen zu gestalten. Um den gewünschten Kontrast zu erhalten, muss die Differenz der Hellbezugswerte mindestens 10 betragen.

- (2) Fachwerkgebäude sind in den Tönen Schwarz für Holzflächen und Weiß für Putzflächen zu gestalten. In der Zone 1 sind Putzbauten in der Nachbarschaft von Fachwerkbauten weiß zu streichen.

§ 15 Wandöffnungen

- (1) Wandöffnungen müssen jeweils als Einzelöffnung in der Wandfläche erkennbar sein; durchlaufende Fenster - und Schaufensterbänder sind unzulässig. Der Abstand von den seitlichen Gebäudeenden muss mindestens 0,50 m betragen. Zwischen den Wandöffnungen sind 0,35 m breite Pfeiler zu belassen.
- (2) Innerhalb eines Geschosses sind einheitliche Sturzhöhen, in den Obergeschossen auch einheitliche Brüstungshöhen einzuhalten. In der Vertikalen haben die Wandöffnungen aufeinander Bezug zu nehmen. Dazu können sie entweder
- a) bei gleicher Breite seitlich bündig angeordnet werden oder
 - b) bei abweichender Breite je Geschoss axial ausgerichtet werden.
 - c) Bei deutlich unterschiedlicher Breite aufgrund von Gebäudedurchfahrten oder Schaufenstern können die Obergeschossfenster durch symmetrische Anordnung axial oder einseitig bündig auf die Wandöffnungen im Erdgeschoss angeglichen werden.
- (3) Bei Fachwerkhäusern müssen die Fenster und Türen innerhalb der Gefache angeordnet werden. Es dürfen in der Zone 1 höchstens zwei nebeneinander liegende Gefache mit Fensteröffnungen versehen werden.

§ 16 Fensterform und -gliederung

- (1) Bei den Fensterformen sind folgende Maße einzuhalten:
- a) Bei Bauten des Historismus sind nur Hochformate im Verhältnis 2:3 bis 1:2 zulässig.
 - b) In der Zone 1 sind bei Neubauten Querformate bis 3:2 zulässig.
- (2) Kämpfer, Mittelpfosten und Sprossen sind konstruktiv auszubilden, Imitationen durch eine zwischen die Doppelverglasung eingefügte Teilung ist unzulässig.
- (3) Bei der Fenstergliederung sind in den Zonen 1 und 2 folgende Maße einzuhalten:
- a) Bei Fenstern mit einem stehenden Rechteckformat von 2:3 und höher ist durch einen Kämpfer das obere Drittel horizontal abzuteilen.
 - b) Die Fenster bei Bauten des Historismus sind mit einer vertikalen Mittelteilung in Galgen- oder Kreuzform symmetrisch zu gliedern.
 - c) Die Fenster bei Fachwerkbauten sind in Kreuzform auszuführen.
 - d) Bei Fenstern mit Querformaten von 3:2 und breiter ist ein Drittel vertikal abzuteilen. Bei Querformaten von 2:1 und breiter ist das Fenster entweder symmetrisch in zwei Teile zu gliedern oder seitlich jeweils 1/4 abzuteilen.

§ 17 Schaufenster

- (1) Schaufenster dürfen in den Zonen 2 und 3 eine Breite von 4 Metern, in der Zone 1 eine Breite von 3 Metern nicht überschreiten.
- (2) Die Verglasung darf nicht bis zum Gehwegniveau reichen, es ist eine Wandfläche von mindestens 0,25 m Höhe zu belassen.
- (3) Bei Fachwerkbauten sind rahmenlose Verglasungen der Gefache als Schaufenster in der Zone 1 unzulässig.

§ 18 Materialien für Fenster und Türen

- (1) Alle Fensterrahmen eines Gebäudes sind einheitlich zu gestalten. Bei Fachwerkhäusern sind Fenster- und Schaufensterrahmen weiß zu gestalten.
- (2) Metallisch glänzende Materialien und Farben sind unzulässig. In der Zone 1 sind Fenster, Schaufenster, Türen und Tore einschließlich ihrer Bekleidungen aus Holz zu fertigen.
- (3) Glasbausteine, Ornamentglas, Drahtglas, Guss- und Pressglas, beschichtetes und verspiegeltes Glas sind im öffentlich sichtbaren Bereich unzulässig; es dürfen nur ebene, keine gewölbten Glasscheiben verwendet werden.

§ 19 Kragplatten und Vordächer

Kragplatten und massive undurchsichtige Vordächer sind unzulässig. Ersatzweise können Vordächer aus Glas oder vergleichbarem durchsichtigen Material oder Markisen angebracht werden.

§ 20 Glasvordächer

- (1) Glasvordächer dürfen nur über Schaufenstern und Eingängen als Einzelvordächer in Höhe der Erdgeschossdecke angebracht werden.
- (2) Die Glasvordächer einer Fassade sind in einer einheitlichen Form zu gestalten.
- (3) Die Tragkonstruktion ist aus Stahl einheitlich verzinkt oder weiß zu gestalten.
- (4) Es dürfen nur klare oder leicht getönte, spiegelfreie Gläser verwendet werden.
- (5) Bei der Anbringung von Glasvordächern sind folgende Maße einzuhalten:
 - a) Die Auskragung darf in der Zone 3 bis 2 m, in den Zonen 1 und 2 bis 1,50 m betragen. Sofern es sich dabei nicht um Fußgängerzonen und Mischverkehrsflächen handelt, ist dabei ein Abstand von mindestens 0,70 m vom Fahrbahnrand einzuhalten.
 - b) Der seitliche Abschluss eines Glasvordaches muss in der Zone 1 bündig mit der darunterliegenden Wandöffnung sein. In den Zonen 2 und 3 sind Überstände von bis zu 0,15 m zulässig.
 - c) Unter einem Glasvordach muss eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m verbleiben.

§ 21 Markisen

- (1) Markisen dürfen nur als Einzelelemente über Schaufenster und Eingängen im Bereich der Erdgeschossdecke angebracht werden. Sie dürfen nicht mit vorhandenen Kragplatten kombiniert werden. Rollmarkisen sind in Kombination mit Glasvordächern zulässig, wenn sie die Maße des Glasvordaches nicht überschreiten und die Markisen parallel unterhalb der Glasfläche geführt werden.
- (2) Die Markisen können als Roll- und Tonnenmarkisen ausgeführt werden. Korbmarkisen sind nur zulässig, wenn sich im Obergeschoss Bogenfenster befinden. Die Markisen einer Fassade sind in einer einheitlichen Form zu gestalten.
- (3) Die Markisen müssen eine textile oder im Erscheinungsbild ähnliche Bespannung haben. Farblich sind sie je Gebäude einheitlich zu gestalten und auf den Farbton der Fassade abzustimmen. Glänzende, polierte und metallische Materialien sind unzulässig.
- (4) Bei der Anbringung von Markisen sind folgende Maße einzuhalten:
 - a) Die Auskragung darf bis zu 1,50 m betragen. Sofern es sich dabei nicht um Fußgängerzonen und Mischverkehrsflächen handelt, ist dabei ein Abstand von mindestens 0,70 m vom Fahrbandrand einzuhalten.
 - b) Der seitliche Abschluss einer Markise sollte mit einer darunter liegende Wandöffnung bündig sein. Seitliche Überstände bis zu 0,10 m sind zulässig.
 - c) Unter einer Markise muss eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m verbleiben. Bei Gebäuden mit Erkern ist über eine Markise eine lichte Höhe von mindestens 0,60 m einzuhalten.

§ 22 Allgemeine Festsetzungen zu Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen dürfen nicht auf Dachflächen, Kragplatten und Glasvordächern sowie an Erkern errichtet werden.
- (2) Der Flächenanteil aller Werbeanlagen darf in den Zonen 1, 2 und 3 höchstens 1/6 der Fassadenfläche der gewerblich genutzten Geschosse betragen.
- (3) Bei mehreren gewerblichen Nutzungen in einem Gebäude sind die Werbeanlagen aufeinander abzustimmen.
- (4) Plakattafeln mit einer Fläche über 3 qm sind unzulässig.
- (5) Bei hinterleuchteten Werbeanlagen sind bis zu zwei Farbtöne zulässig. Blinkwerbung ist unzulässig.

§ 23 Flachwerbeanlagen

- (1) Die Flachwerbeanlagen sind ganzflächig parallel an der Fassade zu befestigen. Ihre Tiefe darf bis zu 0,20 m betragen.
- (2) Flachwerbeanlagen dürfen nicht über mehrere Gebäude oder Fassadenanschnitte durchlaufend angebracht werden.

- (3) Horizontale Flachwerbeanlagen dürfen nur unterhalb der Oberkante des Fußbodens des 1. Obergeschosses angebracht werden. Ihre Höhe darf höchstens 0,80 m betragen. Sie sind den Wandöffnungen einer Ladeneinheit axial zuzuordnen, wobei sie maximal bündig mit den äußeren Wandöffnungen abschließen dürfen.
- a) In den äußeren Randbereichen der Gestaltungssatzung sind an fensterlosen Giebeln und Fassadenflächen horizontale Flachwerbeanlagen in den Obergeschossen zulässig, wenn sie den Fensteröffnungen der angrenzenden Fassadenteile unterhalb der Sturzhöhe und oberhalb der Brüstung zugeordnet sind. Ihre Höhe darf maximal 0,80 m betragen. Von den Außenkanten der Wände haben sie einen Abstand von mindestens 0,30 m einzuhalten. Je Geschoss ist nur eine Werbeanlage zulässig.
- (4) Vertikale Flachwerbeanlagen sind in den Obergeschossen unterhalb der jeweiligen Sturzhöhe bis zu einer Breite von 0,80 m zulässig. Geschossübergreifende Flachwerbeanlagen sind in mehreren Obergeschossen maximal zwischen den jeweiligen Sturzhöhen anzubringen.

§ 24

Auslegerwerbung

- (1) Auslegerwerbungen sind rechtwinklig zur Gebäudefront anzubringen. Sie dürfen höchstens eine Stärke von 0,20 m haben und bis zu 1,00 m auskragen. Sofern es sich dabei nicht um Fußgängerzonen und Mischverkehrsflächen handelt, ist dabei ein Abstand von mindestens 0,70 m vom Fahrbahnrand einzuhalten. Unterhalb der Werbeanlage muss eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m verbleiben. Bei Anbringung unterhalb einer Kragplatte oder eines Glasvordachens muss die Auskragung der Werbeanlage um mindestens 0,20 m kürzer sein als die der Platte bzw. des Glasvordachens.
- (2) Auslegerwerbung ist mittig am Mauerpfeiler zu befestigen.
- (3) Auslegerwerbung ist im Erdgeschoss unterhalb der Oberkante des Fußbodens des 1. Obergeschosses anzubringen. Im Obergeschoss sind Auslegerwerbungen zwischen der jeweiligen Sturzhöhe und Sohlbanklinie zulässig. Geschossübergreifende Auslegerwerbung in mehreren Geschossen müssen oberhalb der Sohlbanklinie des 1. Obergeschosses angeordnet werden.

§ 25

Abweichungen

Ausnahmen und Befreiungen von dieser Satzung regeln sich nach § 73 BauO NRW in Verbindung mit § 86 Absatz 5 BauO NRW. Bieten die Einzelfestsetzungen zur Gestaltung eines Gebäudes im Einzelfall kein ausreichendes Beurteilungskriterium oder bietet sich trotz Einhaltung aller Einzelforderungen ein störendes Gesamtbild, so ist die gelungene Einfügung eines Bauvorhabens in die umgebende Bebauung im Ermessen zu beurteilen.

§ 26

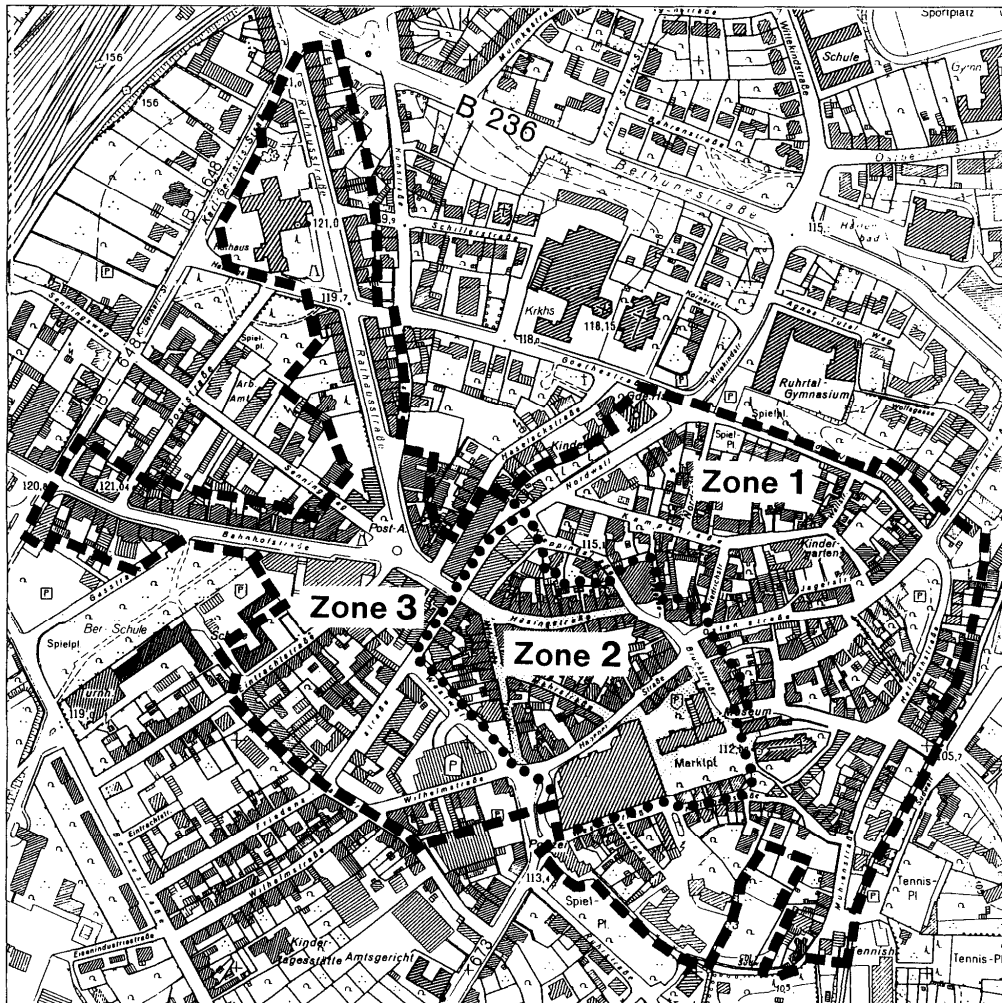
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Absatz 3 BauO NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 27
Inkrafttreten

Der 3. Nachtrag vom 24.02.2006 zur Gestaltungssatzung der Stadt Schwerte zum Schutz der baulichen Eigenart der Altstadt sowie der Teile des gründerzeitlichen Stadterweiterungsbereiches tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1



Abgrenzung des Geltungsbereiches mit den 3 Zonen